

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. Februar 2017 09:24
An: detlef@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 2/2017 von Burhoff-Online: 11 neuere gebührenrechtliche Entscheidungen eingestellt

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 2. 2. 2017
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

ich möchte über folgende 11 neuere Entscheidungen zum RVG, die seit dem letzten Newsletter auf Burhoff online - www.burhoff.de - eingestellt worden sind, berichten:

Eingestellt worden sind:

Gebühren-/Kostenfragen - Allgemeines Rechtsanwalt, Selbstverteidigung, Freispruch, Auslagenerstattung (LG Düsseldorf, Beschl. v. 16.11.2016 - 61 Qs 51/16); Der sich selbst verteidigende Rechtsanwalt hat im Falle seines Freispruchs keinen Anspruch auf Erstattung einer Verteidigervergütung aus der Staatskasse.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1738.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Vergütungsfestsetzung Kostenneutrale Umbeordnung, auswärtiger Verteidiger, Fahrtkosten (LG Osnabrück, Beschl. v. 20.01.2017 - 6 Ks - 720 Js 38063/16 - 10/16); Auch im Fall einer kostenneutralen Umbeordnung kann der neu beigeordnete auswärtige Pflichtverteidiger die bei ihm tatsächlich angefallenen Kosten abrechnen und wird nicht auf die Kosten verwiesen, die bei einem ortsansässigen Verteidiger/ einer ortsansässigen Verteidigerin entstanden wären.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1747.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Auslagen Reisekosten, Verteidiger am dritten Ort (LG Cottbus, Beschl. v. 11.01.2017 - 22 Qs 224/16); Zur Erstattungsfähigkeit der Reisekosten eines am sog. dritten Ort ansässigen Rechtsanwalts.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1740.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung Adhäsionsverfahren, Kosten, Auslagen, Einstellung des Verfahrens (LG Hagen, Beschl. v. 03.01.2017 - 44 Qs 6/17); Zur Auferlegung der Kosten und Auslage, die durch einen Adhäsionsantrag entstanden sind, auf den Angeklagten, nachdem das Verfahren nach § 153 a StPO eingestellt worden ist.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1737.htm>

§ 14 – Allgemeines Wahlanwaltsgebühren, Freispruch, Höhe, gesetzliche Gebühren (AG Köthen, Beschl. v. 22.11.2016 - 13 OWi 31/16); Die Gebühren des Wahlverteidigers sind im Fall des Freispruchs in der Höhe der einem Pflichtverteidiger ggf. zustehenden gesetzlichen Gebühren festzusetzen.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1743.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren Bußgeldverfahren, Rahmengebühren, Mittelgebühr (LG Landshut, Beschl. v. 20.01.2017 - 3 Qs 12/17);

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1746.htm>

§ 37 Gegenstandswert, Nichtannahme Verfassungsbeschwerde (BVerfG, Beschl. v. 13.12.2016 - 2 BvR 617/16); Wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen verbleibt es hinsichtlich des Gegenstandswertes beim gesetzlichen Mindestwert von 5.000 €. In diesen Fällen besteht i.d.R. kein Rechtsschutzbedürfnis für die Festsetzung eines (höheren) Gegenstandswertes.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1745.htm>

§ 51 Pauschvergütung, Revisionsverfahren, besonderer Umfang, besondere Schwierigkeit (BGH, Beschl. v. 16.11.2016 - 2 StR 165/15); Zur Frage des besonderen Umfangs und der besonderen Schwierigkeit

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1742.htm>

§ 51 Pauschgebühr, Wahlanwaltshöchstgebühr, Übergangsgeld (OLG Koblenz, Beschl. v. 21.12.2016 - 1 AR 105/16); 1. Zur Bemessung der Pauschgebühr in einem außergewöhnlich umfangreichen Verfahren.

2. Die Wahlverteidigerhöchstgebühr bildet grundsätzlich die Obergrenze für die Bemessung einer Pauschgebühr. Sie kann nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1744.htm>

Nr. 4143 VV Adhäsionsverfahren, Täter-Opfer-Ausgleich, Pflichtverteidiger (Amtsgericht Darmstadt, Beschl. v. 20.01.2017 - 218 Ds - 1470 Js 37783/14); 1. Für die Entstehung der Gebühr Nr. 4143 VV RVG muss ein förmliches Adhäsionsverfahren anhängig sein.

2. Die Beiordnung des Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger erstreckt sich nicht auf die Tätigkeiten im Adhäsionsverfahren.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1748.htm>

Nr. 5115 VV Mitwirkung, Förderung der Einstellung (LG Cottbus, Beschl. v. 11.01.2017 - 22 Qs 224/16); Ausreichend für eine Mitwirkung i.S. der Nr. 5115 VV RVG ist jede auf die Förderung der Einstellung geeignete Tätigkeit. Dabei genügt es, wenn eine Tätigkeit des Rechtsanwaltes aus einem früheren Verfahrensabschnitt fortwirkt und dann später zur Einstellung führt.

Im Werbeblock dann die Hinweise auf:

"Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Aufl., 2015", als Mängel exemplar statt 139 EUR für nur 99,90 EUR,

"Burhoff (Hrsg.), RVG Straf- und Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2014?", als Mängel exemplar für nur 76,90 EUR statt 109 EUR,

Die 2. Auflage von "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und **Rechtsbehelfe**", für 119 EUR.

Die 1. Auflage von "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die **strafrechtliche Nachsorge**, 2016" für 109 EUR.

Es gibt ein "**Burhoff-Paket 2**". Das besteht aus der Neuauflage "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl., 2016" und aus dem Ende 2015 erschienenen "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**, 2016". Bei Bestellung des Pakets spart man 39 EUR.

Es gibt dann natürlich auch noch ein "**Burhoff Paket 1**", bestehend aus "Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche **Ermittlungsverfahren**, 7. Aufl., 2015" und "Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche **Hauptverhandlung**, 8. Aufl., 2016". Preis: 189 EUR, also auch eine Ersparnis 39 EUR.

Und dann noch: Die im Oktober erschienene 4. Auflage von "**Burhoff/Grün, Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr**", zum Preis von 99 EUR.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter [RVG-Entscheidungen](#) .
Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie
gern bei den Entscheidungen auf der Homepage ein und veröffentliche sie ggf. auch im
RVGreport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen
Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos
abbestellen - klicken Sie hier:
[Abbestellen](#)